

Az.: 3 BS 162/01



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller Vorinstanz -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin Vorinstanz -
- Antragsgegnerin -

wegen

Aufenthaltserlaubnis, Ausweisung und Abschiebungsandrohung
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler und die Richterin am Verwaltungsgericht Hahn

am 11. April 2002

beschlossen:

Auf den Antrag des Antragstellers wird die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2001 - 3 K 656/01 - zugelassen, soweit darin der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen den Sofortvollzug der Ausweisung und der Abschiebungsandrohung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 23. Dezember 1999 und im Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 24. November 2000 abgelehnt wurde.

Soweit der Antrag des Antragstellers auf Zulassung der Beschwerde gegen den angesprochenen Beschluss im Übrigen gegen die Ablehnungen der Erteilung einer auf drei Jahre befristeten Aufenthaltserlaubnis sowie der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gerichtet ist, wird er abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die durch die Ablehnung des Zulassungsantrags entstandenen Kosten dieses Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag des Antragstellers auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18.6.2001 (zur Statthaftigkeit sh.: Art. 1 Nr. 28 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20.12.2001, BGBl. I S. 3987) ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Mit diesem angefochtenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht Anträge des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 und § 123 VwGO abgelehnt, die gerichtet waren zum einen gegen den Sofortvollzug der Ausweisung und Abschiebungsandrohung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 23.12.1999 und im Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 24.11.2000, sowie des Weiteren gegen die sofort vollziehbare Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer auf drei Jahre befristeten

Aufenthaltserlaubnis im Bescheid des Landkreises Dahme-Spreewald vom 6.7.2000 und schließlich gegen die ebenfalls sofort vollziehbare Ablehnung des Antrags auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis im Bescheid der Antragsgegnerin vom 9.1.2001. Der dagegen gestellte Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist begründet, soweit das Verwaltungsgericht das Rechtsschutzbegehren gegen den Sofortvollzug der Ausweisung und der Abschiebungsandrohung abgelehnt hat, weil insoweit ernstliche Zweifel an der Richtigkeit i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorliegen (1). Dagegen hat der Antrag im Übrigen keinen Erfolg (2).

1) Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts, soweit darin der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen den Sofortvollzug der Ausweisung und der Abschiebungsandrohung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 23.12.1999 sowie im Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 24.11.2000 abgelehnt wurde, ist begründet, weil die genannten ausländerrechtlichen Maßnahmen entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts rechtswidrig sein dürften. Die vom Antragsteller dargelegten Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen vor.

Hierbei ist zunächst zu bemerken, dass der Antragsteller auch mit Blick auf die Regelung in § 72 Abs. 2 Satz 1 AuslG, wonach Widerspruch und Klage ungeachtet ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit der Ausweisung unberührt lassen, gleichwohl ein rechtlich schützenswertes Interesse an der von ihm beantragten Aussetzung des Sofortvollzugs der Ausweisung und damit auch an der Zulassung eines auf dieses Rechtsziel gerichteten Beschwerdeverfahrens hat. Zwar können wegen der angesprochenen Regelung die Wirkungen der Ausweisung, wie etwa die Sperrwirkung für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AuslG, bei einer Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nicht außer Vollzug gesetzt werden. Gleichwohl hat der Antragsteller an der Wiederherstellung dieser aufschiebenden Wirkung deshalb ein rechtlich schützenswertes Interesse, weil die Antragsgegnerin mit der Ausweisung eine Abschiebungsandrohung nach § 50 AuslG verbunden hat. Diese Abschiebungsandrohung knüpft an die sofort vollziehbare Ausweisung und die dadurch nach § 42 Abs. 2 Satz 2 Hbs. 2 AuslG begründete Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht an. Wegen dieses Zusammenhangs teilt die Abschiebungsandrohung das rechtliche Schicksal der Ausweisung (sh. dazu: BVerwG, Urt. v.

19.5.1981, BVerwGE 62, 215 [223 f]). Wenn daher dem Antragsteller vorläufiger Rechtsschutz gegen den Sofortvollzug der Ausweisung gewährt würde, müsste schon deshalb auch vorläufiger Rechtsschutz gegen die genannte Abschiebungsandrohung gewährt werden. Demzufolge hat der Antragsteller ein rechtlich schützenswertes Interesse an der Aussetzung des Sofortvollzugs der Ausweisung, weil er dadurch erreichen könnte, dass die Abschiebungsandrohung und damit eine gegen ihn gerichtete Vollstreckungsmaßnahme außer Vollzug gesetzt würde. Der Antragsteller hat demnach aber auch ein rechtlich schützenswertes Interesse an der Durchführung eines Beschwerdeverfahrens, um dieses Rechtsschutzziel zu erreichen.

Der auch im Übrigen zulässige Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist in dem erkannten Umfang begründet. Bei der gegebenen Sachlage spricht viel dafür, dass die Ausweisung des Antragstellers rechtswidrig und sein dagegen gerichtetes Klageverfahren begründet sein dürfte. Zum einen sprechen Gründe dafür, dass der Widerspruch des Antragstellers gegen die Ausweisung entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht verspätet war, da die Rechtsmittelbelehrung möglicherweise nicht ordnungsgemäß erfolgte (§ 58 Abs. 2 VwGO). Des Weiteren dürfte davon auszugehen sein, dass die Ausweisung wegen der Regelung in § 48 Abs. 3 AuslG rechtswidrig ist.

2) Im Übrigen ist der Zulassungsantrag dagegen nicht begründet. Entgegen der Auffassung des Antragstellers liegt zunächst der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht vor, weil sich die angefochtene Entscheidung sowohl im Hinblick auf die in Rede stehende sofort vollziehbare Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer auf drei Jahre befristeten Aufenthaltserlaubnis wie auch hinsichtlich der ebenfalls sofort vollziehbaren Ablehnung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis im Ergebnis als richtig erweist. Vorläufiger Rechtsschutz gegen diese ausländerrechtlichen Maßnahmen kann dem Antragsteller jedenfalls deshalb nicht gewährt werden, weil dieser für den Antragsteller keinen rechtlichen oder tatsächlichen Vorteil bringen würde.

Dabei bedarf es hier keiner Entscheidung, ob dem Antragsteller gegen die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis durch den Landkreis Dahme-Spreewald vorläufiger Rechtsschutz gegen die Antragsgegnerin in Anbetracht seines Verpflichtungsbegehrens überhaupt gewährt werden könnte. Denn mit dem - auch im Hinblick auf die Ablehnung seines Verlängerungsantrags -

allein statthaften Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO könnte der Antragsteller jedenfalls weder einen tatsächlichen noch einen rechtlichen Vorteil erstreiten.

Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wäre nicht statthaft, weil weder durch den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis noch durch denjenigen auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die für ein Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO erforderliche Fiktionswirkung i. S. des § 69 AuslG entstanden ist. Entgegen der Auffassung des Antragstellers besteht eine solche Fiktionswirkung auch nicht wegen der „Bescheinigung“ der Antragsgegnerin vom 5.10.2000. Soweit darin die Erlaubnisfiktion i. S. von § 69 Abs. 3 AuslG angesprochen wird, handelt es sich nur um einen Hinweis auf die genannte gesetzliche Regelung und nicht um eine durch die Bescheinigung erfolgte Regelung. Denn nach § 69 Abs. 3 AuslG entsteht die Fiktionswirkung bei Vorliegen der angesprochenen tatbestandlichen Voraussetzungen unmittelbar. Die Fiktionswirkung i. S. der genannten Norm ist daher einer einzelfallbezogenen Regelung durch einen Verwaltungsakt nicht zugänglich.

Der demnach nur statthafte Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 VwGO könnte nur auf die einstweilige Aussetzung der Abschiebung des Antragstellers gerichtet sein. Diese Aussetzung brächte für den Antragsteller aber keinen Vorteil, weil ihm wegen seines Asylantrags ohnehin der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet und schon deshalb eine Abschiebung nicht möglich ist. Dies gilt auch im Hinblick auf den Hinweis des Antragstellers, dass diese Aufenthaltsgestattung räumlich beschränkt sei (§ 56 AsylVfG) und er auch nicht die Möglichkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit habe (§ 61 AsylVfG). Denn auch insoweit würde der Antragsteller durch eine Aussetzung der Abschiebung im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO keinen rechtlichen Vorteil erlangen. Weder wäre der Aufenthalt des Antragstellers wegen der Aussetzung der Abschiebung räumlich unbeschränkt genehmigt noch könnte er einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Ist daher die Ablehnung des einstweiligen Rechtsschutzbegehrens durch den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts schon deshalb im Ergebnis richtig, so liegen auch die darüber hinaus vom Antragsteller genannten Zulassungsgründe nicht vor. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich ohne weiteres, dass sich in einem Beschwerdeverfahren weder Rechtsfragen besonderer Schwierigkeit stellen würden noch dieses Beschwerdeverfahren eine grundsätzliche Bedeutung hätte.

Die Kosten des somit nur teilweise zur Zulassung der Beschwerde führenden Verfahrens vor dem Obergericht sind nach § 154 Abs. 2 VwGO dem Antragsteller aufzuerlegen. Danach ist hier ein Kostenausspruch ausreichend, wonach der Antragsteller die durch die Ablehnung des Zulassungsantrags entstandenen Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen hat. Dies ergibt sich deshalb, weil nur insoweit insbesondere gesonderte Gerichtsgebühren und Rechtsanwaltsgebühren wegen des Zulassungsverfahrens angefallen sind (wegen der Gerichtsgebühren sh.: Nr. 2500 der Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GG; für die Rechtsanwaltsgebühren sh.: § 14 Abs. 2 Satz 2 BRAGO). Soweit das Zulassungsverfahren Erfolg hat, wird dieses Verfahren als Beschwerdeverfahren fortgesetzt (§ 146 Abs. 6 Satz 2 VwGO in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung), wobei die Kosten des Zulassungsverfahrens insoweit Teil der Kosten des Beschwerdeverfahrens sind. Die Kostentragungspflicht hängt dabei vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens ab, weshalb eine Kostenentscheidung insoweit der Beschwerdeentscheidung vorbehalten ist.

Daraus folgt des Weiteren, dass eine Festsetzung des Streitwerts nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GKG in diesem Zulassungsverfahren nur vorzunehmen ist, soweit eine Entscheidung über einen Streitgegenstand ergeht, und dadurch Gebühren entstanden sind, hier somit hinsichtlich des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die sofort vollziehbaren Ablehnungen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist bei Verfahren, in denen diese ausländerrechtlichen Maßnahmen in Rede stehen, jeweils vom Auffangstreitwert nach § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG auszugehen und dieser im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren, somit mit 2.000,00 € anzunehmen. Da der Antragsteller insoweit gegen zwei solcher Maßnahmen vorläufigen Rechtsschutz begehrt, ist der Streitwert entsprechend der Regelungen in § 5 ZPO auf 4.000,00 € festzusetzen.

Soweit die Beschwerde zugelassen ist, wird das Antragsverfahren als Beschwerdeverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Beschwerde bedarf es nicht (§ 146 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 124 a Abs. 2 Satz 4 VwGO a. F.).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 2 Satz 3 GKG).

gez.:

Ullrich

Künzler

Hahn